

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0366400 / 0100
Aktenzeichen Bericht	52.02.05.02-E35821850-17-jk
Firma	EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Standort	Papiermühle 67, 52349 Düren
Anlage	Sortieranlage für Haushalts- und Gewerbeabfälle
Datum und Dauer der Umweltinspektion	11.01.2017 13,5 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung)
Davon Vor-Ort-Aufwand	2,0 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der Abfallströme (Ein- und Ausgänge). Stichprobenhafte Prüfung der Register für gefährliche und nicht gefährliche Abfällen sowie der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

B) Grundlage der Überwachung

§ 47 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in derzeit gültiger Fassung.

§ 11 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462) in derzeit gültiger Fassung.

Genehmigungsbescheid vom 29.04.1993 – Az. 52.1.21.1-(2.2)-14/91.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Im Feld 6 „Abfallerzeuger“ der Dokumente gem. Anhang VII der VVA zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung wurde die Adresse des Einsammlers des Abfalls (Hauptsitz der Firma EGN in Viersen) eingetragen. Da die eingesammelten Abfälle bei der Niederlassung der Fa. EGN in Düren zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt werden, muss die Adresse des Neuerzeugers (Niederlassung der Fa. EGN in Düren) in Feld 6 eingetragen werden. Im Feld 5 „Transportunternehmen“ der Dokumente gem. Anhang VII der VVA wurden zwei Transportunternehmen eingetragen, obwohl keine Transportkette durchgeführt wurde.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben mit Möglichkeit zur Stellungnahme und Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Der Mangel wurde am 09.02.2017 abgestellt.
-----------------------	---

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.